Satzung



eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm Nummer 630253

Friedrichshafen (Berg), den 19.02.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Musikverein Berg e.V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm VR 630253 eingetragen.

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
- 2. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere der Teilgemeinde Berg, aufzubauen und zu erhalten.
- 3. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a. regelmäßige Übungsabende
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d. Teilnahme an Musikfesten
 - e. Ausbildung von Jungmusikanten.
- 4. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden- Württemberg.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss der gesetzliche Vertreter die Aufnahmeerklärung unterschreiben. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- 3. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- 4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Mail und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- 6. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Arbeitseinsätzen, Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett".

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod oder der Auflösung
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand mitzuteilen.
- 3. Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch den Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§7 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- 2. Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
- Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die Ihnen unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können nicht mitwirken.
- 4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Blasmusikverband Baden-Württemberg
 - e. Beschlussfassung über die wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - f. Wahlen zum Vorstand
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den einen der Vorsitzenden zu richten.
- 4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
- 5. Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 7. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§9 Vorstand und Ausschuss

- 1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Jugendleiter
 - f. und bis zu acht Beisitzern.
- 2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zu Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- 3. Der Ausschuss fasst die Beschlüsse in den Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
- 4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist
- 5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende;

diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 10

Vereinsordnungen

- 1. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt es z.B.
 - a. eine Instrumentenordnung
 - b. eine Uniformordnung
 - c. eine Mitgliederordnung
 - d. eine Datenschutzordnung
- 2. Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Ordnungen erstellen.
- Die Ordnungen werden vom Ausschuss beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist über das Bestehen und den Inhalt von Ordnungen zu informieren.

§11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Teilgemeinde Berg zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.02.2019 beschlossen

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.